



23. Dezember 2020

Dezember-Umsatzersatz /Anpassungen /Antrag bis 20.1.2021 verlängert

Das BMF hat uns heute informiert, dass **aufgrund der Ausweitung des Lockdowns nach Weihnachten** auch die **Beantragung an die neuen Gegebenheiten angepasst** werden. Dadurch soll auch jenen, die durch die Verschärfungen neu oder zusätzlich direkt betroffen sind (z.B.: Einzelhandel und körpernahe Dienstleister), die Möglichkeit gegeben werden, diese Hilfe zu nutzen. Daher ist es notwendig, das **Umsatzersatzformular OFFLINE** zu nehmen und übers Wochenende **umzubauen**, damit das System den neuen Bestimmungen entspricht.

Diese **Arbeiten werden vom 26. Dezember bis inklusive 28. Dezember durchgeführt**, daher ist in diesem Zeitraum keine Beantragung des Umsatzersatzes über FinanzOnline möglich. Ab 29. Dezember steht die Beantragung für alle direkt Betroffenen wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Jahreswechsels und der Modernisierung FON auch am 5. und 6. Jänner ebenfalls nicht erreichbar sein wird (Informationsschreiben vom 15.12.). Der **Beantragungszeitraum** für den Umsatzersatz für Dezember wird deshalb von 15. Jänner **auf den 20. Jänner ausgeweitet**.

Auf bereits erfolgte Beantragungen haben die technischen Anpassungen keine Auswirkungen, diese werden weiter bearbeitet und ausbezahlt. Anträge die ab 29. Dezember 2020 gestellt werden, kommen bereits ab Mitte Jänner zu Auszahlung.

Das **BMF** hat uns **vorab die aktuelle Novelle zur Verordnung/ Richtlinie zum Lockdown-Umsatzersatz**, sowie die überarbeitete Handelskategorisierung und die neue ÖNACE Hilfsliste zur Verfügung gestellt, die Sie nachfolgend abrufen können:

[Novelle zur 3. Verordnung und Richtlinie zum Lockdown-Umsatzersatz](#)

[überarbeitete Handelskategorisierung \(Stand 23.12.2020\)](#)

[ÖNACE-Hilfsliste von besonders betroffenen Betrieben - Dezember \(Stand 23.12.2020\)](#)

Weiterführende Links zu den entsprechenden Verordnungen:

[2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)

[3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)

[2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung](#)

Verena Trenkwalder

(Vorsitzende des Fachsenat Steuerrecht)